

Bei der Bewertung von Forderungen und Schulden spielt die Aufwertung herein. Soweit es sich um Ansprüche handelt, die im Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 speziell geregelt sind, kann man Forderungen unter allen Umständen mit 15% ihres Goldmarkbetrags, Schulden mit 25% ihres Goldmarkbetrags ansehen. Ein andere Bewertung in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn eine abweichende Vereinbarung oder Entscheidung der Aufwertungsstelle vorliegt. Schwieriger liegen die Dinge bei den individuellen Aufwertungen nach allgemeinen Vorschriften unterliegenden Ansprüchen. Hier soll auf der Aktiv- wie der Passivseite der Wert des mutmaßlichen Aufwertungsbetrags eingesetzt werden, dessen Berechnung naturgemäß immer ein Rätselfragen notwendig macht. Die Höhe der Aufwertung richtet sich in derartigen Fällen in erster Linie nach den persönlichen Verhältnissen von Schuldner und Gläubiger, der wirtschaftlichen Lage des Schuldnerbetriebs im Zeitpunkt des Geldempfangs und heute u. dgl. mehr. Als Schuldner wird man unter diesen Voraussetzungen etwa mit einer Aufwertung von 50—60%, als Gläubiger mit 30—40% rechnen dürfen, wobei nach Lage des Einzelfalls Verschiebungen eintreten können. Nicht minder schwierig zu lösen ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Frage der Bewertung der Außenstände. Maßgebend ist an und für sich bei Reichsmarkforderungen wie -schulden der Nennwert. Zweifelhafte Forderungen sind zum mutmaßlichen Wert und uneinbringliche Forderungen überhaupt nicht anzusetzen. Zulässig ist auch eine Pauschalabreibung für Dubiose von den gesamten Außenständen, was regelmäßig in Form eines Delcrederekontos auf der Passivseite geschieht. Als ohne weitere Nachprüfung dafür in Frage kommender Satz wird in einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. Februar 1925 (Bd. 15, S. 265) der Prozentsatz von 5% der Außenstände genannt. Es wird schwer halten, ohne zahlenmäßige Nachweisungen aus den Erfahrungen des eigenen Betriebs eine höhere Gesamtabreibung, etwa bis zu 10—12% der Außenstände, bei den Steuerbehörden durchzusetzen. Dies kann vielleicht erleichtert werden, wenn man sich dabei auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. Oktober 1921 (Bd. 7, S. 132) stützt, wo es heißt: »Ob die Forderungen am Bilanzstichtag als minderwertig im Vergleich zum Nennbetrage zu betrachten sind, ist vom subjektiven Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden vorsichtigen Kaufmanns aus zu beurteilen«.

Als dritte wichtige Frage ist vor Abgabe der Vermögensteuererklärung die Zulässigkeit von Abzügen zur Ermittlung des steuerbaren Reinvermögens zu prüfen. Bei der Feststellung des Betriebsvermögens sind zunächst alle Schulden, über deren Bewertung oben das Erforderliche gesagt ist, abzuziehen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, also beispielsweise Hypothekenschulden nur, wenn sie auf einem Betriebsgrundstück lasten, während sie sonst als Minderung des Gesamtvermögens zu berücksichtigen sind. Nicht abzugsfähig ist dagegen die Industriebelastung als solche, wohl aber etwa rückständige Jahresleistungen. Ebensovienig dürfen Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. das Grund- oder Stammkapital als Schulden absetzen, während ihnen andererseits das sogenannte Schachtelprivileg zugute kommt, wenn sie als Muttergesellschaften an dem Vermögen einer anderen inländischen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) mindestens zu einem Viertel beteiligt sind. Weitere Abzüge kann der selbständige Gewerbetreibende nicht vornehmen, insbesondere auch nicht den sogenannten Dreimonatsabzug (vgl. Anleitung zu Nr. 5, Ziff. 2), es sei denn, daß er nicht nur Betriebsvermögen, sondern auch sonstiges Vermögen (Kapitalforderungen jeder Art, Wertpapiere, Renten, bestimmte Wertgrenzen überschreitende Kostbarkeiten, Wertgegenstände und Sammlungen usw.) sein eigen nennt. Hausrat gehört nicht zum sonstigen Vermögen.

Das auf diese Weise nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelte Betriebs- bzw. Gesamtvermögen gilt als Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes. Übersteigt das auf volle Hunderte nach unten abgerundete Vermögen 5000 Mark nicht, so wird keine Steuer erhoben. Diese Freigrenze erhöht sich auf 10 000 Mark, wenn das letzte Jahreseinkommen 3000 Mark, bei 2 Kindern 4000 Mark, bei 3 und 4 Kindern 5000 Mark, bei mehr als 4 Kindern 6000 Mark nicht überstiegen hat. Unter Umständen kann sich die Freigrenze bis 30 000 Mark Vermögen erhöhen, sofern der Pflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

Der Tarif der Vermögensteuer hat folgendes Aussehen:

1. Normalsatz: 5 v. T. des abgerundeten Vermögens.

2. Ermäßigter Satz, wenn das abgerundete Vermögen
 - a) 10 000 Mark nicht übersteigt, 2 v. T.,
 - b) 25 000 Mark nicht übersteigt, 3 v. T.,
 - c) 50 000 Mark nicht übersteigt, 4 v. T.
3. Erhöhter Satz, wenn das abgerundete Vermögen
 - a) 250 000 Mark, aber nicht 500 000 Mark übersteigt, 5,5 v. T.,
 - b) 1 Million Mark nicht übersteigt, 6 v. T.,
 - c) 2,5 Millionen Mark nicht übersteigt, 6,5 v. T.,
 - d) 5 Millionen Mark nicht übersteigt, 7 v. T.,
 - e) 5 Millionen Mark übersteigt, 7,5 v. T.

Jedoch beträgt der Höchstsatz für Vermögen, das der Ertragsbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt, 5 v. T.

Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels des festgestellten Vermögenssteuerbetrags sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November nächsten Jahres zu leisten.

Sprüche zur Buchwerbung.

Zur Werbung für das Buch werden von den Buchhändlern gern kleinere Sinnsprüche in Katalogen, Prospekten, Schaufensterplakaten usw. verwandt. Gleichsam in Ergänzung des diesjährigen allgemeinen Weihnachtsplakats von Hohlwein hat Herr Erwin Le Mang, Verlags-Redakteur in der Rudolph'schen Verlagsbuchhandlung in Dresden, eine Reihe Bierzeiler verfaßt, die er durch Veröffentlichung im Vbl. gern auch weiteren Kreisen zur Verfügung stellen möchte. Angeschlossen sind noch mehrere Werbesprüche, die für die vom Verein Dresdner Buchhändler veranstaltete Jugendbuchwoche Verwendung finden sollen:

Beginnst Du jetzt zum Feste
Die Läden abzulaufen —
Berg' ja nicht das Beste:
Ein gutes Buch zu kaufen!

In Ohr und Herz Dir dröhu'
Der einzig wahre Spruch:
Der Weihnachtstisch wird schön
Erst durch ein gutes Buch!

Es macht die Teuerung Dir Dual —
Doch bei dem Weihnachtstaus bedenk':
Ein gutes Buch ist allemal
Das schönste, billigste Geschenk!

Voll von Geschenken beide Hände —
Berg' das Eine nicht:
Es gibt ein Buch als Weihnachtspende
Dem Feste erst Glanz und Licht!

Weihnacht ist nun wieder da!
Fragst Dich, was Du schenkst zum Feste?
Sieh' das Gute liegt so nah!
Bücher, Bücher sind das Beste!

Jugendbuchwoche.

Nach guten Büchern der Sinn uns steht,
Die uns helfen das Leben begreifen.
Was Ihr dabei in einer Woche sät,
Wird für Jahre zur Ernte reifen!

Was Ihr mir schenkt als Weihnachtsgaben?
Mein größter Wunsch ist stets gewesen:
Ein gutes Buch zu eigen zu haben!
Denn Sport ist gut. Doch gut auch: Lesen!

Auf das eine zum Feste
Wöcht' ich nimmer verzichten:
Auf ein gutes Buch
Voll schöner Geschichten!

Mit guten Büchern mögt Ihr das Spind
Der Jugend wohl versorgen!
Wir kleinen Leute von heute sind
Die Erwachsenen von morgen!